

Satzung
der Gemeinde Grischow über die Gebührenerhebung für die
Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Grischow vom
03.05.1999

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1991 (GS Mecklenburg-Vorpommern GL. Nr. 2131-1) und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grischow am 03.05.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

- (1) Zu den Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr gehören alle Leistungen gemäß § 1 und § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern .
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Grischow kann außerhalb ihrer Pflichtaufgaben auf dem Gebiet der Brandbekämpfung, neben Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen auch Leistungen gegen Gebühren ausführen. Dazu gehört z.B. die Gestellung von Brandsicherheitswachen, die Aufräumung einer Schadensfeuerstelle nach den durch die Feuerwehr vorgenommenen Gefahrenbeseitigungen usw. auf Antrag eines Grundstückseigentumers bzw. Veranstalters oder dessen Beauftragten.

§ 2

Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Leistungen im Sinne des § 1 werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grischow auf Antrag oder in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnung durchgeführt.
- (2) Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich gestellt werden. Geschieht dies fernmündlich, so hat der Antragsteller seine volle Anschrift und die Rufnummer des von ihm benutzten Fernsprechers anzugeben. Handelt eine andere Person für den Antragsteller, so hat auch sie ihre Anschrift anzugeben.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung der beantragten Leistungen

besteht nicht. Hierüber entscheidet der Leiter der Feuerwehr oder sein Vertreter nach pflichtgemäßem Ermessen.

Freiwillige Hilfeleistungen dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 und 2 BrSchG nicht gefährdet wird.

- (4) Stellt die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grischow im Rahmen des Brandschutzes Brandsicherheitswachen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnung, entsteht die Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag gestellt wurde.
- (5) Werden Brandsicherheitswachen gestellt, so bestimmt der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr oder sein Vertreter die personelle Stärke und den Umfang der einzusetzenden Geräte. Ihnen steht auch die Anweisungsbefugnis über die eingesetzten Feuerwehrmänner zu.

§ 3

Gebühren

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgender Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühr entsteht mit dem Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr bzw. mit der Durchführung einer Leistung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Umfang der erbrachten Leistungen.
- (3) Wartezeiten, die die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden ebenfalls berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (4) Soweit die Gebühren nach Stunden berechnet werden, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache oder dem Feuerwehrgerätehaus (Standort) bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Gebühren für angefangene Tage oder für angefangene Stunden werden voll berechnet.
- (5) Bei mißbräuchlicher Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr werden die Kosten nach dem Gebührentarif berechnet.
- (6) Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Dienstleistungen:
 - a) Sicherheitswachen
 - b) Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und an Land durch wassergefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen
 - c) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, -teile und Einrichtungen

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind - unbeschadet der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Geschäftsfähigkeit - der Antragsteller und, falls die Leistung einem anderen zugute kommt, der Begünstigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Werden Brandsicherheitswachen für Veranstaltungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen gestellt, so ist der Veranstalter gebührenpflichtig.
- (3) Bei mißbrauchlicher Alarmierung ist der Verursacher gebührenpflichtig.
Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 5

Sicherheitsleistungen

Die Ausführung von Leistungen kann von einer schriftlich vollzogenen Kostenverpflichtung abhängig gemacht werden. Es kann außerdem ein angemessener Gebührenvorschuß verlangt werden.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden mit Zustellung des Heranziehungsbescheids fällig und sind spätestens zwei Wochen danach an die Gemeinde Grischow zu zahlen.

§ 7

Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenpflichtige sie zu ersetzen.
- (2) Absatz 1 gilt auch, wenn für eine Leistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 8

Haftung

- (1) Die Gemeinde Grischow haftet dem Gebührenpflichtigen nur für solche Schäden, die die Freiwillige Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Gemeinde Grischow haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei Benutzung ihrer Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch Unbefugte verursacht werden. Eine Mangel- oder Garantiehafteung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat die Gemeinde Grischow von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- (3) Der Gebührenpflichtige haftet der Gemeinde Grischow für alle Schäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen, Fahrzeugen und dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Begleichung der Gebühren ist im bargeldlosen Zahlungsverkehr seit dem 01.01.1999 auch in EURO möglich, Umrechnungsfaktor 1,95583.

Grischow, 03.05.1999

Ort, Datum

.....*Hein*.....

Unterschrift Bürgermeister



Anlage

Gebuhrentarif zur Satzung über die gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grischow

I. Gebühren für Personalleistungen (je angefangene Stunde)

- | | |
|--|----------|
| 1. Einsätze je Feuerwehrmann pro Stunde | 15,00 DM |
| 2. Sicherheitswachen je Feuerwehrmann pro Stunde | 10,00 DM |

- bei Einsatz an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25% erhoben, ausgenommen bei Nachbarschaftshilfe und bei Brandsicherheitswachen.
- die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung sind vom Besteller zusätzlich zu erstatten (bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer)

II. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte (je angefangene Stunde einschließlich Betriebskosten)

- | | |
|---|---------------------|
| 1. <u>Löschfahrzeuge</u>
KLF, LF 8 unter 7,5 t | je Stunde 90,00 DM |
| 1.1 <u>Loschfahrzeuge</u>
TLF 16 | je Stunde 120,00 DM |

Die aufgeführten Gebühren gelten für Einsätze innerhalb des Gemeindegebietes ohne Kilometerbegrenzung.

In den vorstehenden Gebühren sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte mit Ausnahme von Löschmitteln und der unter 3.1 aufgeführten Geräte enthalten.

Löschmittel und Verbrauchsmittel werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu den jeweiligen Fremdkosten berechnet.

- | | |
|---|------------|
| 1.2 <u>Fahrzeugeinsatz je Kilometer</u>
Kraftfahrzeuge bis zu 5,5 t zul. Gesamtgewicht | 0,90 DM/km |
| Kraftfahrzeuge über 5,5 t zul. Gesamtgewicht | 1,17 DM/km |

Nach 1.2 werden Fahrzeuge ohne Stundensatz berechnet, die nur zum Transport von Mannschaften und/oder Geräte eingesetzt werden. Die Kosten für die Fahrzeugbesatzung werden zusätzlich nach I berechnet.

2. Spezialanhänger

2.1 Tragkraftspritzenanhänger mit Tragspritze	je Stunde	60,00 DM
2.2 Schaumbildneranhänger	je Stunde	20,00 DM
2.3 CO ₂ -4-Flaschengerät	je Stunde	20,00 DM
2.4 Pulvergerät	je Stunde	20,00 DM

3. Sonstige Geräte und Ausrüstungen

3.1.1 Tragkraftspritze TS 8	je Stunde	40,00 DM
3.1.2 Lenzpumpe	je Stunde	40,00 DM
3.1.3 Aggregat 3 KVA	je Stunde	25,00 DM
3.1.4 Aggregat 0,63 KVA	je Stunde	20,00 DM
3.1.5 Motorkettensäge	je Stunde	26,00 DM

3.3 Technische Leistungen

3.3.1 Reinigen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen	je Stuck	10,00 DM
3.3.2 Einbinden einer Kupplungs- halfte	je Stuck	7,00 DM
3.3.3 Einbinden einer Hülse	je Stuck	4,50 DM
3.3.4 Einziehen einer Schlauchdich- tungsschraube	je Stuck	2,00 DM
3.3.5 Füllen von Druckluftflaschen 4 Ltr.	je Stuck	5,00 DM
3.3.6 Füllen von Druckluftflaschen 7 Ltr.	je Stuck	7,50 DM

3.4 Sonstige Überprüfungen und Instandsetzungen werden nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

3.5 Ersatzteile werden zu den jeweiligen entstandenen Kosten gesondert berechnet.

4. Für Geräte und Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Geräte und Leistungen festgesetzten Gebühren erhoben.